

1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 02.11.2017

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 02.11.2017 für den Friedhof der örtlichen Kirchen zu Badendiek, Bellin, Groß Uphal, Karcheez, Kirch Kogel, Kirch Rosin, Lohmen und Zehna / Kirchengemeinde Lohmen. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1

Inhalt der Änderung

ergänzt wird § 19 Urnengrabstätten Abs.6

ergänzt wird in:

Auf dem Friedhof in **Kirch Rosin** gibt es eine neue Urnengrabanlage.

Bezeichnung -neue Urnenanlage-

Hier darf pro Grabplatz 1 Urne beigesetzt werden.

Pro Grabbreite muss ein stehender Grabstein in Form einer Stele mit den max. Maßen von 0,35m in der Breite und 0,80m in der Höhe und 0,14m Tiefe in der Höhe durch den Nutzungsberechtigten beauftragt und durch einen zugelassenen Steinmetz installiert werden.

Diese Urnengräber dürfen weder mit einer Steinplatte noch mit Kieselsteinen oder steinähnlichem Material abgedeckt werden.

Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 02.11.2017 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Lohmen am: 08.05.2023



(Siegel)

Pastor Jonas Görlich
.....
(Unterschrift)

Jonas Görlich, Pastor

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

.....
(Unterschrift)

Christian Thode

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 13.6.2023